

Satzung der GBAA e.V.

Diese Neufassung ersetzt die bisherige Fassung vom 14.05.2001.

Präambel

Der Verein versteht sich als nicht wirtschaftlicher Verein. Der Verein verfolgt das Ziel, die Politik und die Öffentlichkeit für Belange der Luftfahrt positiv zu sensibilisieren. Hierin sieht sich der Verein als Ansprechpartner für seine Mitglieder. Der Verein versteht sein Wirken insoweit als mit Wort, Rat und Handeln gestaltend.

Diese Satzung bemüht sich um eine genderneutrale und gendergerechte Sprache. Sowohl feminine als auch maskuline personenbezogene Bezeichnungen werden in einem austarierten Verhältnis verwendet. Die personenbezogenen Begriffe und personenbezogenen Worte beschränken sich jedoch nicht nur auf das feminine oder maskuline Geschlecht. Der Lesbarkeit und Einfachheit halber werden nur die feminine und maskuline Bezeichnung verwendet.

In diesem Sinne gibt sich der GBAA e.V. folgende, neugefasste Satzung:

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die im Vereinsregister Nr. VR20772B genannten Personen und Wirtschaftsunternehmen bilden einen Verein mit dem Namen „German Business Aviation Association e.V. (GBAA e.V.)“. Die einzelnen Personen oder das jeweilige Wirtschaftsunternehmen werden nachfolgend pauschal als Mitglied bezeichnet. Zusammen werden sie als Mitglieder bezeichnet.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg, mit der Nr. VR20772B eingetragen.
- (3) Der Gerichtsstand ist Berlin.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck und Vereinsziele

- (1) Der Verein hat die Aufgabe, die allgemeinen politischen und wirtschaftlichen Belange des Geschäfts- und nicht planmäßigen gewerblichen Flugverkehrs in Deutschland, in der Europäischen Union und auf internationaler Ebene mit Luftfahrzeugen zu wahren und zu fördern.

Insbesondere soll der Verein bei Behörden und Regierungsstellen und einschlägigen Einrichtungen sich als Ansprechpartner für Belange seiner Mitglieder akkreditieren, um damit die Möglichkeit zu erlangen, im Rahmen von Gesetzgebungsverfahren angehört zu werden und die öffentliche Meinung positiv zu sensibilisieren.

- (2) Der Verein enthält sich jeder auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichteten Tätigkeit und verfolgt keine erwerbswirtschaftlichen Zwecke.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können alle geschäftsfähigen Einzelpersonen, juristische Personen in Form von Wirtschaftsunternehmen oder Wirtschaftsverbände sein, soweit sie an der Wahrung der Förderung der Interessen des Geschäfts- und nicht planmäßigen gewerblichen Flugverkehrs interessiert sind.
- (2) Für einen Erwerb der Mitgliedschaft ist ein Aufnahmeantrag erforderlich. Die Mitgliedschaft wird erworben, sobald der Vorstand über den Antrag positiv entschieden hat. Über Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen.
- (3) Über Ehrenmitgliedschaften kann der Vorstand nach freiem Ermessen entscheiden.

§ 4

Rechte und Pflichten

- (1) Die Mitglieder haben den Anspruch auf Unterrichtung durch den Verein im Rahmen seiner satzungsmäßigen Aufgaben.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu leisten und den Verein bei der Durchführung seiner satzungsmäßigen Aufgaben zu unterstützen.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Entrichtung des Mitgliedsbeitrages befreit.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende durch eingeschriebenen Brief an die Geschäftsführung zulässig. Beiträge für das laufende Jahr werden nicht zurückgezahlt.
- (2) Der Vorstand kann ein Mitglied durch Beschluss ausschließen. Gründe für einen Ausschluss sind insbesondere, wenn das Mitglied seine Beitragspflichten verletzt, wenn das Mitglied den Interessen des Vereins zuwiderhandelt, wenn das Mitglied die Aufgaben und den Zweck des Vereins gemäß dieser Satzung gefährdet oder wenn das Mitglied die Interessen anderer Mitglieder nachhaltig gefährdet. Der Vorstand hat bei der Bewertung der betreffenden Sachverhalte Ermessen.
- (3) Das Mitglied muss über den dem Ausschluss zugrunde liegenden Sachverhalt in Kenntnis gesetzt werden. Das betroffene Mitglied ist vom Vorstand einzuladen und anzuhören. Der Ausschluss muss schriftlich begründet werden.

- (4) Ein Mitglied, das aus dem Verein austritt oder das ausgeschlossen wird, hat keinen Anspruch aus oder an dem Vereinsvermögen.

§ 6

Organe

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Geschäftsführung
- (2) Die Geschäftsführung und der Vorstand können zur ordnungsmäßigen Erledigung ihrer Aufgaben im Einzelfall entgeltlich Berater beauftragen. Die Beauftragung von Beratern durch die Geschäftsführung, die einen Betrag von 5.000€ im Einzelfall übersteigt, bedarf der Genehmigung des Vorstandes.

§ 7

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einer Vorsitzenden oder einem Vorsitzenden und mindestens zwei weiteren Mitgliedern als Stellvertreterin bzw. Stellvertreter und bildet den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende und ihre bzw. seine Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung oder durch Rechtsvorschriften anderen Vereinsorganen zugewiesen sind. Der Vorstand ist für die Bestellung der Geschäftsführung zuständig.
- (3) Die Willensbildung erfolgt durch Beschlussfassung. Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden zu unterschreiben.
- (4) Eine virtuelle Ausrichtung der Vorstandssitzung bzw. Beschlussfassung ist möglich. Die Beschlussfassung wird dabei im Wege der elektronischen Kommunikation (insb. Kommunikationsplattformen, E-Mail etc.) ausgeübt. Der Vorstand wählt die jeweilige Kommunikationsplattform.
- (5) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (6) Reisekosten und Spesen des Vorstands können abgerechnet werden.

§ 8

Geschäftsführung

- (1) Die Erledigung der laufenden Geschäfte des Vereins obliegt der Geschäftsführung.
- (2) Die Geschäftsführung wird durch den Vorstand bestellt.
- (3) Die Geschäftsführung kann auch im Rahmen eines entgeltlichen Geschäftsbesorgungsvertrags im Sinne des § 675 BGB tätig werden.

- (4) Die Geschäftsführung hat im Rahmen ihrer Zuständigkeit Vertretungsmacht im Sinne des § 30 BGB.

§ 9

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich auf Einladung des Vorstands zusammen. Ihre Beschlüsse bedürfen vorbehaltlich des Abs. 3 der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für die Wahl des Vorstands, für die Festsetzung des Haushalts und der Mitgliederbeiträge, für Änderung der Satzung, Auflösung des Vereins, die Änderung des Vereinszwecks und für die Entlastung von Vorstand und Geschäftsführung.
- (3) Beschlüsse über Änderungen der Satzung, Auflösung des Vereins und Änderung der Vereinsaufgaben bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln (3/4) der abgegebenen Stimmen.
- (4) Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist in allen anderen Angelegenheiten des Vereins ein Beschluss gültig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung schriftlich erklären.
- (5) Eine virtuelle (online) Ausrichtung der Mitgliederversammlung, Abstimmungen und Wahlen ist möglich. Die Rechte der Mitglieder werden dabei im Wege der elektronischen Kommunikation (insb. Kommunikationsplattformen, durch E-Mail etc.) ausgeübt. Der Vorstand wird in der Einladung eine für alle Mitglieder zugängige Plattform wählen.
- (6) Die Einladung zu den Sitzungen der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder durch elektronische Mail (E-Mail) unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung und soll mit einer Frist von mindestens acht (8) Tagen erfolgen. Der Gegenstand bzw. die Gegenstände der Einladung bzw. Einberufung sind zu bezeichnen.
- (7) Über Anträge darf nur beschlossen werden, wenn sie mindestens drei (3) Tage vor Sitzungsbeginn schriftlich dem Vorstand zugegangen sind, es sei denn, die Mitgliederversammlung ist mit einer Mehrheit von drei Vierteln (3/4) der abgegebenen Stimmen mit der Beschlussfassung einverstanden. Über diese Anträge wird bei Verlesen der Tagesordnung informiert und abgestimmt.
- (8) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Stimmkarten können nach Ermessen des Vorstands an die Mitglieder verteilt werden.
- (9) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sind in Form der Niederschrift im Ergebnisvermerk zu protokollieren.

§ 10

Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Auf schriftlichen Antrag von einem Fünftel (1/5) der Mitglieder hat der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

- (2) In dem schriftlichen Antrag müssen die Gründe und der Zweck der Einberufung benannt werden. Der Antrag muss einen Zeitraum enthalten, in welchem die außerordentliche Mitgliederversammlung abzuhalten ist. Dieser Zeitraum beträgt mindestens einen (1) Monat bis maximal drei (3) Monate ab Antragstellung.
- (3) Die Ladungsfristen sind zu wahren.
- (4) Eine virtuelle (online) Ausrichtung ist möglich. Sie erfolgt unter denselben Voraussetzungen wie die einer ordentlichen Mitgliederversammlung gemäß § 9 Abs. 5 dieser Satzung.

§ 11

Satzungsänderung

- (1) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einer Mehrheit von drei Vierteln (3/4) der abgegebenen Stimmen über eine Satzungsänderung.
- (2) Vorschläge zur Satzungsänderung sind den Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten.
- (3) Änderungen und Ergänzungen der Satzungen, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern mitzuteilen.

§ 12

Auflösung des Vereins

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das etwaige Vereinsvermögen nach der vollständigen Einziehung aller Forderungen und Berichtigung aller Verbindlichkeiten den Mitgliedern im Verhältnis der im letzten Haushalt geleisteten oder zu leistenden Beträge zu. Liquidator ist der Vorstand.
- (2) Die Mitgliederversammlung entscheidet durch Beschluss mit einer Mehrheit von drei Vierteln (3/4) der abgegebenen Stimmen über die Auflösung des Vereins.

Berlin

23.02.2021